

58. Ist §. 27 Nr. 2 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auch auf diejenigen Richter und Staatsanwälte anwendbar, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1878 in den Ruhestand getreten sind?

III. Civilsenat. Urth. v. 22. April 1887 i. S. Fiskus (Bekl.) w.  
B. (Kl.) Rep. III. 357/86.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der als Kläger aufgetretene Staatsanwalt B. beim vormaligen Kreisgerichte M. ist mit Aufhebung dieses Gerichtes im Jahre 1879 zur Disposition gestellt worden und im Jahre 1882 in den Ruhestand getreten. Dieser Eintritt erfolgte nicht wegen körperlicher oder geistiger Dienstuntauglichkeit, sondern infolge des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878, wonach Richter und Staatsanwälte, welche bei den durch die neue Gerichtsorganisation aufgehobenen Behörden angestellt waren, während eines Zeitraumes von drei Jahren zur Verfügung des Justizministers bleiben und wenn sie während dessen eine Anstellung nicht erhalten, nach Ablauf des Zeitraumes in den Ruhestand treten.

Nach Eintritt in den Ruhestand wurde dem Kläger von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Justizminister das Amt eines Universitätsrichters zu M. als widerrufliches Nebenamt gegen eine jährliche Remuneration von 900 M über-

tragen. Nachdem Kläger diese Remuneration neben seinem vollen Ruhegehalte längere Zeit bezogen hatte, ist durch Erlass des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Finanzministers angeordnet worden, daß das Ruhegehalt des Klägers fortan um den Betrag der Remuneration zu kürzen und daß das hiernach zuviel bezogene Gehalt von ihm einzuziehen sei.

Gestützt wurde die Maßregel auf §. 27 Nr. 2 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, wonach das Recht auf den Bezug einer Pension ruht, wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Der Kläger hat gegen die Anordnung des Ministerialerlasses den Rechtsweg ergriffen und geltend gemacht, daß die Vorschrift des §. 27 a. a. O. auf die nach dem Gesetze von 1878 in Ruhestand getretenen Richter und Staatsanwälte um deswillen keine Anwendung leide, weil diesen Beamten ihr unverkürztes Dienst Einkommen gesetzlich zugesichert sei. Dagegen hat der Beklagte eingewendet, daß Kläger mit dem 1. Oktober 1882 Pensionär geworden und als solcher dem Pensionsgesetze von 1872 unterworfen sei, daß der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die nach dem Gesetze von 1878 pensionierten Beamten ohne Bedeutung sei, weil deren Übertritt in den Ruhestand von selbst die Folge habe, daß auf sie, abgesehen von besonderen abweichenden Bestimmungen, dasjenige Gesetz in Anwendung zu bringen sei, welches von den „in Ruhestand“ versetzten Beamten handele (vgl. §. 1 Abs. 1 des Pensionsgesetzes von 1872).

Das Verfassungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter gemäß dem Klagepetitum erkannt, und das Reichsgericht hat die dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Nichtanwendbarkeit des §. 27 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf diejenigen Richter und Staatsanwälte, welche aus Veranlassung der Reorganisation der Gerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1878 in den Ruhestand getreten sind, ist daraus zu entnehmen, daß diesen Beamten nicht eine Pension im Sinne des zuerst genannten Gesetzes, sondern, wie die §§. 101. 102 des letzteren

Gesetzes ergeben, ein Rechtsanspruch auf unverkürzten Fortbezug ihres Dienst Einkommens, eine unerhebliche Beschränkung abgerechnet, gewährt worden ist. Damit stellt das Gesetz von 1878 die bezeichneten Beamten rückfichtlich des Bezuges ihres bisherigen Einkommens den übrigen im aktiven Dienste befindlichen Angestellten derselben Kategorien gleich, mit dem alleinigen Unterschiede, daß während letztere den Wohnungsgeldzuschuß nach ihrem jeweiligen Wohnorte anzusprechen haben, für erstere dieser Zuschuß nach den für den Fall der Pensionierung geltenden Durchschnittssätzen zu berechnen ist. Wenn daher auch die kraft des Gesetzes von 1878 in den Ruhestand getretenen Richter und Staatsanwälte nach ihrer persönlichen Stellung als Pensionäre zu betrachten sind, so ist doch andererseits daran festzuhalten, daß was diese Personen an jährlichen Reichnissen vom Staate zu beziehen haben, nicht als eine Pension im Sinne des Gesetzes von 1872 aufgefaßt werden darf. Wie deshalb die Bestimmung dieses Gesetzes, daß die Pension monatlich vorausbezahlt werden solle, das Recht jener Beamten auf vierteljährige Vorauszahlung ihres Dienst Einkommens nicht zu schmälern vermag, so kann auch der im Eingange erwähnte §. 27 Nr. 2 des Gesetzes von 1872 keine Anwendung finden, weil er eine Beeinträchtigung des vom Gesetze von 1878 sanktionierten Anspruches auf unveränderten Bezug des Dienst Einkommens herbeiführen würde.“